

**Geschäftsordnung des Elternbeirats
Heinrich-Suso-Gymnasium, Konstanz**

vom 23.10.2019

Inhalt:

§ 1	Rechtsgrundlagen.....	2
§ 2	Zusammensetzung	2
§ 3	Aufgaben und Gremien des Elternbeirats	2
§ 4	Vorstand des Elternbeirats.....	3
§ 5	Erweiterter Vorstand, beratende Mitglieder	3
§ 6	Amtszeit des Vorstands	4
§ 7	Sitzungen des Elternbeirats	4
§ 8	Beschlussfähigkeit	4
§ 9	Wahlen	5
§ 10	Schulkonferenz.....	5
§ 11	Elternkasse.....	6
§ 12	Beschlüsse im Wege der Umfrage.....	6
§ 13	Gültigkeit und Dauer	6
§ 14	Änderung der Geschäftsordnung	6
	Anhang – Auszug aus dem Schulgesetz BW.....	8

Geschäftsordnung des Elternbeirats

Aufgrund von § 57 Abs. 4 S. 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der derzeitigen Fassung und des § 28 der Verordnung des Ministeriums für Kultur und Sport für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16. Juli 1985 geändert am 18. November 1988 gibt sich der Elternbeirat des Heinrich-Suso-Gymnasiums, Konstanz, die folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden §§55 und 57 SchG (Anhang) und §§ 24 bis 29 Elternbeiratsverordnung sowie hinsichtlich der Wahl der Elternvertreterinnen und Elternvertreter in der Schulkonferenz § 47 Abs. 7 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung.

§ 2 Zusammensetzung

Mitglieder des Elternbeirates sind mit gleichen Rechten und Pflichten die Elternvertreterinnen und Elternvertreter der Klassen und der Kursstufen des Heinrich-Suso-Gymnasiums und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Sie werden zu Beginn eines jeden Schuljahres in den Klassenpflegschaften von den Eltern gewählt.

§ 3 Aufgaben und Gremien des Elternbeirats

(1) Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schülerinnen und Schüler des Heinrich-Suso-Gymnasiums. Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Erziehungsaufgaben zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken.

(2) Der Elternbeirat soll gehört werden, bevor die Schulleitung Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind.

(3) Der Elternbeirat wählt die nachfolgend genannten Vertreterinnen und Vertreter und Gremien.

(4) Der Vorstand (§ 4) pflegt den Kontakt zwischen Elternbeirat, Schulleitung und Schülermitverwaltung, repräsentiert die Elternschaft bei den schulspezifischen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Schule und nimmt weitere anfallende Aufgaben für die Elternschaft wahr.

(5) Die Kassiererin oder der Kassierer verwaltet die Elternkasse (§ 11).

(6) Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat die Gegenstände und Ergebnisse der Beratungen des Elternbeirats sowie deren Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben.

(7) Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer prüfen einmal im Jahr die ordentliche Kassenführung der Elternkasse und empfehlen in der konstituierenden Sitzung des neuen Elternbeirats die Entlastung des Vorstands im Hinblick auf die Elternkasse.

(8) Der Elternbeirat kann Ausschüsse für bestimmte Fachthemen bilden, die zur Beratung und Entscheidungsfindung herangezogen werden.

§ 4 Vorstand des Elternbeirats

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden sowie
- b) ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter.

(2) Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter müssen bei allen schulrelevanten Entscheidungen anwesend sein und sind zu gleichen Teilen stimmberechtigt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Elternbeirats und regelt seine Arbeitsaufteilung, soweit sie nicht durch die vorliegende Geschäftsordnung festgelegt ist, selbst. Er lädt zu den Sitzungen des Elternbeirats ein, bereitet sie vor und leitet sie.

§ 5 Erweiterter Vorstand, beratende Mitglieder

(1) Zum erweiterten Vorstand sollen eine Kassiererin oder ein Kassierer und eine Schriftführerin oder ein Schriftführer gehören, die vom Elternbeirat gewählt werden. Wählbar sind auch Personen, die nicht Mitglied des Elternbeirats sind.

(2) Der Vorstand kann weitere geeignete Personen zur Mitarbeit und Beratung zur Vorstandsarbeit hinzuziehen.

§ 6 Amtszeit des Vorstands

- (1) Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr, und zwar von der jeweils ersten Sitzung des Elternbeirates in einem Schuljahr bis zur nächsten ersten Sitzung des folgenden Schuljahres.
- (2) Wiederwahl ist möglich, solange Wählbarkeit besteht.
- (3) Falls die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus ihren Ämtern ausscheiden, hat unverzüglich eine Neuwahl stattzufinden.

§ 7 Sitzungen des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal je Schuljahr zusammen.
- (2) Die erste Sitzung im Schuljahr erfolgt nach der Wahl der Elternvertreterinnen und Elternvertreter, jedoch spätestens innerhalb von 9 Wochen nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres.
- (3) Die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter lädt zu den Sitzungen spätestens eine Woche vor der Sitzung in Textform (z.B. schriftlich oder per E-Mail) ein. Wünschen mindestens ein Viertel der Mitglieder eine Elternbeiratssitzung, ist sie innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.
- (4) Die Schulleitung sind zu den Sitzungen einzuladen. Die Schulleitung unterrichtet den Elternbeirat über seine Rechte und Pflichten sowie über allgemeine Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Sie erteilt notwendige Auskünfte. Die Schulleitung ist nicht stimmberechtigt.
- (5) Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher sollen ebenfalls zur Sitzung eingeladen werden. Sie sollen den Elternbeirat über ihre Arbeit und ihre Anliegen unterrichten. Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher sind nicht stimmberechtigt.
- (6) Der Elternbeirat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

(2) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Es wird offen abgestimmt durch Zuruf oder Handzeichen. Auf Antrag kann auch geheim abgestimmt werden.

§ 9 Wahlen

(1) Wahlen finden in der Sitzung des Elternbeirats statt, wenn dies in der Einladung angekündigt wurde.

(2) Der Elternbeirat bestimmt aus seiner Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter.

(3) Zusätzlich zum Vorstand (§ 4 und § 5) werden noch drei Vertreterinnen und Vertreter der Eltern für die Schulkonferenz und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§ 10) sowie zwei Kassenprüferinnen und Kassenprüfer gewählt.

(4) Die Wahlen können in offener Abstimmung durchgeführt werden, wenn nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat oder mindestens ein Mitglied des Elternbeirats die schriftliche Abstimmung wünscht.

(5) Wählbar sind alle Mitglieder des Elternbeirats, wenn sie nicht Schulleiterinnen und Schulleiter und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, Lehrerinnen oder Lehrer einer öffentlichen Schule des Landes Baden-Württemberg, Ehegattinnen und Ehegatten von Lehrerinnen oder Lehrern des Heinrich-Suso-Gymnasiums, gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter der Stadt Konstanz sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten sind. Zum Vorstand kann nicht gewählt werden, wer bereits an einer anderen Schule der Stadt Konstanz das Amt der oder des Vorsitzenden eines Elternbeirats oder von deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter innehat.

(6) Abwesende Mitglieder des Elternbeirats können nur gewählt werden, wenn sie zuvor in Textform ihr Einverständnis gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

(7) Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Falls keine Mehrheit für eine Kandidatin oder einen Kandidaten entsteht, bestimmt das Los.

(8) Die oder der Vorsitzende des Elternbeirats teilt dem Gesamtelternbeirat BW das Ergebnis mit.

§ 10 Schulkonferenz

(1) Die oder der Vorsitzende des Elternbeirats ist gemäß § 47 SchG stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender der Schulkonferenz und damit Mitglied kraft Amtes.

(2) Der Elternbeirat wählt drei weitere Mitglieder und zugehörige Stellvertreterinnen und Stellvertreter zur Schulkonferenz.

§ 11 Elternkasse

(1) Es wird eine Elternkasse geführt. Die Führung der Elternkasse obliegt der Kassiererin oder dem Kassierer.

(2) Der Elternbeirat beschließt über die Erhebung von Beiträgen von den Eltern. Bei den Mitteln handelt es sich ausschließlich um private Gelder.

(3) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel der Elternkasse in eigener Verantwortung, wenn nicht durch Beschluss des Elternbeirats eine bestimmte Verwendung von Mitteln bestimmt wurde.

(4) Die Mittel werden ausschließlich im Bereich Eltern-Schüler-Schule sowie für die Arbeit des Elternbeirats und des Gesamtelternbeirats der Stadt Konstanz verwendet.

(5) Einmal im Jahr wird die Kassenführung durch die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer geprüft.

§ 12 Beschlüsse im Wege der Umfrage

(1) Vorbehaltlich § 9 und § 14 können in dringenden Fällen Beschlüsse des Elternbeirats auch im Wege der Umfrage in Textform gefasst werden.

(2) Die Umfrage ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder in Textform auf den Beschlussantrag des Vorstands antworten.

(3) Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2.

§ 13 Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung tritt ab dem Schuljahr 2019/20 in Kraft.

§ 14 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Eine Abstimmung über die Änderung dieser Geschäftsordnung im Wege der Umfrage ist nicht statthaft.

(2) Eine Abstimmung über Änderungen der Geschäftsordnung ist nur zulässig, wenn die Beratung der Anträge in der Tagesordnung vorgesehen war.

(3) Für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Elternbeirat des Heinrich-Suso-Gymnasiums hat diese Geschäftsordnung in seiner Sitzung am 23.10.2019 beschlossen.

Andreas Zumbusch
Vorsitzende/Vorsitzender

Elke Zademack
Stellvertreterin/Stellvertreter

Anhang – Auszug aus dem Schulgesetz BW

§ 55 Eltern und Schule

(1) Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung mitzuwirken. Die gemeinsame Verantwortung der Eltern und der Schule für Erziehung und Bildung der Jugend fordert die vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Erziehungsträger. Schule und Elternhaus unterstützen sich bei der Erziehung und Bildung der Jugend und pflegen ihre Erziehungsgemeinschaft. Die Schule fördert und unterstützt die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer schulischen Elternrechte; dies gilt in besonderer Weise auch für Eltern mit Migrationshintergrund.

(2) Das Recht und die Aufgabe, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, nehmen die Eltern

1. in der Klassenpflegschaft,
2. in den Elternvertretungen und
3. in der Schulkonferenz

wahr.

(3) Unbeschadet der Rechte volljähriger Schüler können deren Eltern die Aufgaben nach Absatz 2 wahrnehmen. Die Schule kann ihnen auch personenbezogene Auskünfte erteilen oder Mitteilungen machen, wenn kein gegenteiliger Wille der volljährigen Schüler erkennbar ist oder wenn eine Gefahr für wesentlich überwiegende Rechtsgüter wie Leben, Leib, Freiheit oder Eigentum zu befürchten ist und die Auskunft oder Mitteilung angemessen ist, die Gefahr abzuwenden oder zu verringern. Dies gilt auch, wenn der Ausschluss aus Schule angedroht wird oder ein Schüler die Schule gegen seinen Willen verlassen muss. Volljährige Schüler sind über die Möglichkeit personenbezogener Auskünfte und Mitteilungen an die Eltern, wenn kein gegenteiliger Wille der volljährigen Schüler erkennbar ist, allgemein oder im Einzelfall zu belehren.

(4) Angelegenheiten einzelner Schüler können die Elternvertretungen nur mit Zustimmung von deren Eltern behandeln.

(5) Die Elternvertreter üben ein Ehrenamt aus.

§ 57 Elternbeirat

(1) Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schüler einer Schule. Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken. Er wird von Schule und Schulträger beraten und unterstützt. Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Elternbeirat insbesondere

1. die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern;
2. Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schule weiterzuleiten;
3. das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern;
4. für die Belange der Schule beim Schulträger, bei der Schulaufsichtsbehörde und in der Öffentlichkeit einzutreten, soweit die Mitverantwortung der Eltern es verlangt;
5. an der Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken;

6. bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Schule berühren, mitzuwirken;
 7. Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebs bewirken, zu beraten; dazu gehört auch die Änderung des Schultyps, die Teilung einer Schule oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Schule sowie die Durchführung von Schulversuchen;
 8. die Festlegung der schuleigenen Studentafel im Rahmen der Kontingentsstudentafel und die Entwicklung schuleigener Curricula im Rahmen des Bildungsplanes zu beraten.
- (2) Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat über seine Rechte und Pflichten sowie alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, und erteilt die notwendigen Auskünfte. Der Elternbeirat soll gehört werden, bevor der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind.
- (3) Die Eltern der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte einen Klassenelternvertreter und dessen Stellvertreter. Die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter bilden den Elternbeirat der Schule.
- (4) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.